



Stadt Bocholt

Der Bürgermeister



Stadt Bocholt - Postfach 2262 - 46372 Bocholt

Auskunft erteilt:

Herr Deelmann
Fachbereich Tiefbau,
Verkehr und Stadtgrün

(02871) 953 - 411
Fax (02871) 953 - 547

christoph.deelmann@mail.bocholt.de

Berliner Platz 1
46395 Bocholt

Zentrale Verbindungen:

(02871) 953-0
Fax (02871) 953-222
Bürgertel. (02871) 953-303

Internet:

<http://www.bocholt.de>
E-Mail: stadtverwaltung@mail.bocholt.de

Az.: 335-De

22.06.2011

INFORMATION

der Grundstückseigentümer über die Erneuerung der Beleuchtung der Straße Op de Haare

Sehr geehrte

die Straßenbeleuchtung in Ihrer Straße ist nach über dreißigjährigem Gebrauch erneuerungsbedürftig. Diese Erneuerung wurde im Haushaltsplan der Stadt Bocholt für das Jahr 2011 veranschlagt.

Mit den Bauarbeiten wurde die Bocholter Energie- und Wasserversorgung (BEW) beauftragt. Wie Sie sicher schon festgestellt haben, sind zur Zeit bereits Kabel für die neue Beleuchtungsanlage verlegt: die Beleuchtungskabel werden zusammen mit dem Glasfaserkabel für das Internet in Barlo verlegt. Dieses Vorgehen reduziert den Kostenaufwand in nicht unerheblichem Maße. Die Erneuerung der Straßenlaternen wird ebenfalls jetzt durchgeführt. Für eventuell entstehende Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten bitte ich Sie um Verständnis.

Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) ist die Stadt Bocholt verpflichtet, für die anstehende Erneuerung Beiträge von den Grundstückseigentümern zu erheben. Entsprechend der Ortssatzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG ist ein Teil der Ausbaukosten von den Anliegern zu tragen. Die Satzung finden Sie auch unter Ziffer 6.2 im Internet unter www.bocholt.de/seiten/bocholt/rathaus/politik_ortsrecht/.

Bei der Erneuerung der Beleuchtungsanlage tragen bei einer Anliegerstraße -wie der Straße Op de Haare- die Anlieger 70 % der beitragsfähigen Kosten; die übrigen 30 % werden durch die Stadt als Ausgleich für die Nutzung der Straße durch die Allgemeinheit übernommen.

Maßgebliche Faktoren für die Verteilung der Kosten auf die anliegenden Grundstücke sind Grundstücksgröße und zulässige bauliche Nutzbarkeit, d.h. die maximal rechtlich mögliche Bebauung.

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Bocholt
BLZ 428 500 35
Konto-Nr. 106 575

Volksbank Bocholt
BLZ 428 600 03
Konto-Nr. 13 139 300

und weitere Geldinstitute in Bocholt

Öffnungszeiten:

Mo 8.00 - 12.30	14.00 - 17.00 Uhr
Di 8.00 - 14.00	Uhr
Mi 8.00 - 12.30	14.00 - 17.00 Uhr
Do 8.00 - 12.30	14.00 - 17.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.30	Uhr

Bürgerbüro:

Mo 8.00 - 17.00 Uhr
Di 8.00 - 14.00 Uhr
Mi 8.00 - 17.00 Uhr
Do 8.00 - 17.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.30 Uhr
Sa 10.00 - 13.00 Uhr

Ihr Grundstück Gemarkung Flur Flurstück hat eine Fläche von 768,00 m², davon sind 768,00 m² erschlossen und beitragspflichtig.

Entsprechend der zulässigen baulichen Nutzung wird Ihr Grundstück für eine Teilfläche von 498 m² mit 2-geschossig, für eine Teilfläche von 270 m² mit 1-geschossig bewertet.

Nach den z.Zt. zu erwartenden Kosten wird sich der Beitrag für die Grundstücke pro Quadratmeter Grundstücksfläche auf ca.

1,00 € bei zulässiger I- geschossiger Bauweise im Wohngebiet
1,30 € bei zulässiger II- geschossiger Bauweise im Wohngebiet

belaufen.

Bitte bedenken Sie, dass die Berechnung dieses m²-Preises auf Kostenschätzungen beruht. Eine genaue Abrechnung ist erst nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage/Prüfung der Schlussrechnungen möglich. Dadurch kann es beim später tatsächlich zu zahlenden Beitrag zu Abweichungen zum hier angegebenen m²-Preis kommen; die Beitragsbescheide gehen Ihnen wahrscheinlich im Oktober/November zu. Die Zahlungsfrist beträgt dann einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

Bei Eigentumsanteilen an einem Grundstück wird bei der endgültigen Abrechnung der Beitrag entsprechend aufgeteilt und den jeweiligen grundbuchlich eingetragenen Eigentümern in Rechnung gestellt. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes bzw. Grundstücksteiles ist.

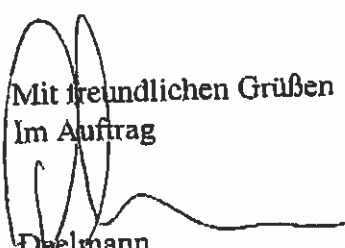
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Gegen den zu erwartenden Beitragsbescheid ist daher nur noch direkt das Rechtsmittel der Klage gegeben. Sollten die hier angegebenen Voraussetzungen für die geplante Beitragserhebung für Ihr Grundstück nicht den Tatsachen entsprechen, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit uns in Verbindung, damit solche Differenzen nicht nach Erlass des Beitragsbescheides vor Gericht geklärt werden müssen, wodurch zusätzliche Kosten entstehen.

Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Auskünfte wünschen, wenden Sie sich an folgende Ansprechpartner:

in Sachen Beleuchtungserneuerung ⇒ Herr Bauer, Telefon 953-489
 in Beitragsangelegenheiten ⇒ Herr Deelmann, Telefon 953-411

Dieses Informationsschreiben stellt eine Anhörung nach § 91 der Abgabenordnung (AO) dar; Zahlungsverpflichtungen werden dadurch nicht begründet.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag


 Deelmann